

# Arbeits-Anzeiger

Organ des Verbandes der Maler, Lackierer, Anstreicher, Tüncher und Weißbinder

Nr. 43

Das Blatt erscheint jeden Sonnabend.  
Abonnementspreis 5 Mark pro Quartal.  
Redaktion und Expedition: Hamburg 25,  
Claus-Groth-Str. 7. Fernspr.: Nordsee 8246.

Hamburg, den 22. Oktober 1921

Anzeigen kosten die sechseckspaltige Non-  
pareillezelle oder deren Raum 3 Mark  
(der Betrag ist stets vorher einzusenden),  
Verbandsanzeigen 1,50 Mark die Zelle.

35. Jahrg.

## Ein Gesetzentwurf über eine vorläufige Arbeitslosenversicherung.

Die Lösung des Arbeitslosenproblems steht im Mittelpunkt der sozialpolitischen Erörterungen; denn darüber besteht wohl keine Meinungsverschiedenheit, daß den Arbeitslosen, die unverschuldet in ihre Notlage gekommen sind, aus öffentlichen Mitteln geholfen werden muß. Der erste Entwurf einer Arbeitslosenversicherung, den die Reichsregierung in den Jahren 1919 und 1920 aufgestellt hatte, war scharf kritisiert worden, weshalb sie ihn Anfang dieses Jahres zurückstellte. Der jetzt vorgelegte Referentenentwurf des Gesetzes über eine vorläufige Arbeitslosenversicherung, der im „Reichsarbeitsblatt“ Nr. 24 veröffentlicht wurde, geht andere Wege. Wie in dem österreichischen Arbeitslosenversicherungsgesetz soll nach dem neuen Entwurf der Aufwand, der die Arbeitslosenversicherung in einem Jahre erfordert, nicht im voraus abgeschätzt und aufgebracht werden. Der Entwurf sieht vielmehr vor, daß ein Drittel dieses Aufwandes durch das Reich, die Länder und die Gemeinden laufend bestritten wird, während zwei Drittel nachträglich auf die Arbeitgeber und Arbeiter im ganzen Reich umgelegt werden soll. Die gegenwärtige Form der Erwerbslosenunterstützung ist bekanntlich im November 1918 auf Grund der Demobilisierungsbestimmungen in Kraft getreten, die im Laufe des nächsten Jahres erlöschen werden.

Der vorliegende Entwurf ist ein umfangreiches Werk, das hundert Paragraphen umfaßt.

Im ersten Abschnitt wird der Umfang der Versicherung behandelt. Danach wird für den Fall der Arbeitslosigkeit versichert, wer auf Grund der Reichsgesetze gegen Krankheit pflichtversichert ist. Versicherungsfrei sind die unständig Beschäftigten sowie die in Land- und Forstwirtschaft, als Hausgehilfen, im Berggewerbe usw. Tätigen. Außerdem wird von der Versicherung nicht berührt, wer das 16. Lebensjahr noch nicht beendet hat, wer infolge körperlicher Gebrechen weniger als ein Drittel des beruflichen Einkommens bezieht und wer eine öffentliche oder Sozialrente bezieht, die täglich mindestens das Doppelte dessen beträgt, was an Arbeitslosenunterstützung gezahlt würde. Das Versicherungsverhältnis beginnt und endet nach den Vorschriften über die Krankenversicherung. Mit der Anmeldung zur Krankenversicherung gilt auch die Anmeldung zur Arbeitslosenversicherung als erfolgt. Entsprechendes gilt von der Abmeldung.

Im zweiten Abschnitt wird als Gegenstand der Versicherung bezeichnet: Arbeitslosenunterstützung, Versorgung Arbeitsloser für den Krankheitsfall und Kurzarbeiterunterstützung.

Arbeitslosenunterstützung soll erhalten, wer arbeitsfähig, arbeitswillig, aber unfreiwillig arbeitslos ist. Wer sich ohne berechtigten Grund weigert, Arbeit auch nach auswärts anzunehmen, bekommt für die ersten vier Wochen nach der Weigerung keine Arbeitslosenunterstützung; es sei denn, daß für die Arbeit kein angemessener Lohn gezahlt wird oder die nachgewiesene Arbeit dem Arbeitslosen nach seiner Vorbildung, früheren Tätigkeit oder körperlichen Beschaffenheit nicht zugemutet werden kann, daß die Arbeit durch Ausstand oder Aussperrung freigegeben ist oder daß die Versorgung der Familie unmöglich wird. Die gleiche Entziehung erleidet derjenige, der sich ohne berechtigten Grund weigert, sich einer Berufsausbildung oder Fortbildung zu unterziehen, die geeignet ist, die Aufnahme der Arbeit zu erleichtern, ohne daß ihm dadurch besondere Kosten erwachsen. Ebenso bekommt 4 Wochen lang keine Unterstützung, wer seine Arbeit ohne Grund freiwillig aufgibt. Durch Streik oder Aussperrung arbeitslos Gewordene haben erst Anspruch auf Arbeitslosenunterstützung nach Ablauf von 4 Wochen seit dem Abschluß des Lohnkampfes. Der Anspruch auf Arbeitslosenunterstützung entsteht erst, wenn der Versicherte in den 24 Monaten vor Eintritt der Arbeitslosigkeit während 26 Wochen Bei-

träge geleistet hat. Wer in den letzten 24 Monaten bereits während insgesamt 26 Wochen Arbeitslosenunterstützung bezogen hat, hat keinen Anspruch mehr; es müssen erst abermals während 26 Wochen Beiträge geleistet werden.

Die Unterstützung besteht aus der Hauptunterstützung und den Familienzuschlägen für Angehörige, die einen familienrechtlichen Unterhaltsanspruch haben. Die Höhe der Unterstützungssätze wird vom Reichsarbeitsminister unter Zustimmung eines besonderen Reichstagsausschusses festgesetzt. Dabei ist zu unterscheiden zwischen Männern und Frauen, zwischen Arbeitslosen unter und über 21 Jahre und zwischen Ortssteuerungsklassen. Die Familienzuschläge dürfen das Zweifache der Hauptunterstützung nicht übersteigen. Die Gesamtunterstützung darf nicht höher sein als drei Viertel des Arbeitsentgeltes, das der Arbeitslose zuletzt bezogen hat. Die Arbeitslosenunterstützung wird nach Ablauf von sieben Tagen nach der Anmeldung der Arbeitslosigkeit beim zuständigen Arbeitsnachweis gezahlt. Die Arbeitslosenunterstützung ist der Pfändung nicht unterworfen. Gelegenheitsverdienst des Arbeitslosen, der 10 % der Gesamtunterstützung nicht übersteigt, wird nicht angerechnet. Der Mehrbetrag dieses Verdienstes aber wird bis zu 80 % angerechnet. Für die Tage, an denen der Arbeitslose die vorgeschriebene Meldung unterläßt, wird keine Unterstützung gezahlt.

Neu ist die Bestimmung, daß auch den teilweisen Arbeitslosen, den sogenannten Kurzarbeitern, Unterstützung gewährt werden soll. Versicherungspflichtige Arbeitnehmer, die in einer Kalenderwoche infolge Arbeitsmangels verkürzt arbeiten müssen und Lohnkürzungen unterworfen sind, erhalten, sofern 50 % des Wochenarbeitsverdienstes einschließlich des Verdienstes aus Gelegenheitsarbeit den Wochenbetrag der Unterstützung bei gänzlicher Arbeitslosigkeit nicht erreichen, Kurzarbeiterunterstützung in Höhe des fehlenden Betrages; jedoch darf Arbeitsverdienst und Unterstützung nicht höher sein als der Betrag des Arbeitsverdienstes bei voller Arbeitszeit.

Mit der Festsetzung und Auszahlung der Leistungen befaßt sich der dritte Abschnitt in den §§ 36 bis 52. Danach sollen die Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung auf Antrag von dem Vorsitzenden des Arbeitsnachweises festgestellt werden. Den Antrag auf Arbeitslosenunterstützung hat der Arbeitslose bei dem Arbeitsnachweis zu stellen, in dessen Bezirk er seinen Wohnsitz hat. Den Antrag auf Kurzarbeiterunterstützung kann nur der Arbeitgeber oder die Betriebsvertretung stellen. Die Kurzarbeiterunterstützung hat der Arbeitgeber kostenlos zu errechnen. Der Arbeitsnachweis kann Ermittlungen jeder Art mit Ausschluß eiblicher Vernehmungen anstellen.

Der vierte Abschnitt handelt über die Maßnahmen zur Verhütung und Beendigung der Arbeitslosigkeit. In erster Linie soll die Arbeitslosigkeit durch Vermittlung vorhandener Arbeit verhütet und beendet werden. Zu diesem Zweck können dem Arbeitslosen vom Arbeitsnachweis Reiseflosten zum Ueberfiedeln in einen andern Ort, wo er erwiesenermaßen Beschäftigung erlangen kann, gewährt werden, wenn dem Arbeitgeber nicht zugemutet werden kann, die Kosten zu übernehmen und Arbeit in nähergelegenen Orten nicht vorhanden ist. Die Reiseflostengewährung kann auch auf die Familienmitglieder des Arbeitslosen ausgedehnt werden. Siedelt der Arbeitslose allein nach einem andern Arbeitsort über, so können die Familienzuschläge für die zurückbleibenden Angehörigen für die Dauer des Arbeitsverhältnisses ganz oder teilweise weitergewährt werden. Das gilt namentlich für unständige Arbeit. Hat der Empfänger der Arbeitslosenunterstützung eine Arbeit angenommen, in der er wegen mangelnder Fertigkeit den Normalverdienst erst später erreichen kann, so kann ihm bis zur Dauer von acht Wochen ein Zuschuß zum Arbeitsentgelt gewährt werden. Arbeitsentgelt und Zuschuß dürfen weder die Höhe des vollen Verdienstes noch drei Viertel der zuletzt gezahlten Arbeitslosenunterstützung übersteigen.

Ueber die Aufbringung der Mittel spricht der fünfte Abschnitt. Wie schon eingangs erwähnt, sollen die Mittel für die Versicherung und die notwendigen Kosten für die Arbeitsnachweisämter aufgebracht werden zu zwei Dritteln durch Beiträge der Arbeitgeber und Arbeitnehmer und im übrigen durch Zuschüsse des Reiches, der Länder und Gemeinden. Der Reichsarbeitsminister legt die Beiträge mit Zustimmung eines Reichstagsausschusses alljährlich für das folgende Kalenderjahr fest. Die Verteilung der Beitragssätze auf die einzelnen Arbeitgeber und Arbeitnehmer hat der Abstufung der Hauptunterstützung und der Gefahr der Arbeitslosigkeit im Berufe zu entsprechen. Die Anzahl der Gefahrenklassen soll nicht mehr als drei betragen. Die Beiträge werden von Arbeitgebern und Arbeitern je zur Hälfte getragen. Die Arbeitgeber haben die Beiträge für ihre Arbeiter gleichzeitig mit den Beiträgen für die Krankenversicherung an die zuständige Krankenkasse einzuzahlen, die dann die Beträge an die von der obersten Landesbehörde bezeichneten Kasse abzuführen haben. Von dem Aufwand der Versicherung sollen aus öffentlichen Mitteln aufgebracht werden: ein Sechstel durch das Reich, ein Neuntel durch die Länder und ein Achzehntel durch die Gemeinden. In besonderen Fällen können den Ländern und Gemeinden aus Reichsmitteln besondere Beihilfen für ihre Lasten gewährt werden.

Der sechste Abschnitt enthält allgemeine Uebergangs- und Strafbestimmungen. § 79 bestimmt, daß Leistungen, die nach diesem Gesetz gewährt werden, keine öffentlichen Armenunterstützungen sind. Verstöße von Unterstützungsempfängern gegen die Vorschriften können vom Verwaltungsausschuß des Arbeitsnachweises festgesetzte Strafen bis zum dreifachen Betrage der täglichen Unterstützung nach sich ziehen. Arbeitgeber werden mit Gefängnis bestraft, wenn sie Beiträge, die sie von den Beschäftigten einbehalten oder von ihnen erhalten haben, vorsätzlich der berechtigten Kasse vorenthalten; daneben kann auf Geldstrafe bis zu 3000 M und auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Das sind die wichtigsten Bestimmungen aus dem vorläufigen Gesetzentwurf. Er muß erst noch dem Reichskabinett vorgelegt werden, ehe sich die weiteren gesetzgebenden Instanzen mit ihm beschäftigen. Immerhin ist es notwendig, daß unsere organisierten Arbeiter und Arbeiterinnen dazu Stellung nehmen und die einzelnen Bestimmungen einer gründlichen Kontrolle unterziehen; denn verschiedene Härten, wie zum Beispiel im § 14, wonach Erwerbslose, die während der letzten 26 Wochen hindurch Unterstützung erhielten, erst wieder 26 Wochenbeiträge zahlen müssen, ehe sie Unterstützung beziehen können, müssen beseitigt oder doch erheblich gemildert werden, wenn sie die Zustimmung der Arbeiterorganisationen finden sollen.

## Soll das Bleiweiß gesetzlich verboten werden?

In Nummer 38 der „Sächsischen Malerzeitung“ vom 17. September dieses Jahres erschien zu dieser Frage ein Artikel von einem Herrn Schieder aus Breslau, zu dem wir in Nummer 40 des „Verbands-Anzeiger“ unter der Ueberschrift „Sei lewet noch!“ schon Stellung genommen haben. Jetzt beschäftigt sich auch der bekannte Fachkemiker und Fachlehrer, Malermeister Richard Groll, Dresden, mit den Ausführungen des Herrn Schieder in der „Sächsischen Malerzeitung“ Nummer 41 vom 8. Oktober. Einleitend bemerkt er, daß die Hauptfragen etwas nebensächlich behandelt werden, weshalb er sich veranlaßt sehe, näher darauf einzugehen. Herr Groll führt dann weiter aus:

„Die erste Hauptfrage wäre: Sind Bleiweiß und die Bleifarben wirklich so giftig, daß sie Leben und Gesundheit der damit Arbeitenden ernstlich gefährden können? Diese Frage ist bereits in dem bekannten Allgemeinblatt des Bundesrats beantwortet, dessen Bekanntmachung am 27. Juni 1905 erfolgt ist. Dieses Allgemeinblatt sagt in der Anlage: „Alle Bleifarben sind Gift.“ — Es gibt in dem Absatz: „Worin äußern sich die Bleivergiftungen?“ eine getreue Schilderung der Bleivergiftungen, die darin gipfelt, „daß in besonders schweren Fällen Erscheinungen einer Erkrankung des



Stellungnahme der Vertreter der Versicherten ihr entgegenstehender Einfluss gesichert. (Reichsversicherungsordnung S. 9, 853.)

Wie bekannt sein dürfte, ist bisher zu dem Erlaß von Reichsarbeitschutzverordnungen anders verfahren worden, und zwar so: Daß das in Betracht kommende Reichsministerium unter Berücksichtigung der Forderungen der Arbeiter einen solchen Entwurf selbständig ausarbeitete und den beteiligten Kreisen zur Kenntnisnahme aufstellte. Dann folgt unter dem Vorbehalt eines Ministerialbezerrnen eine Beratung im Ministerium mit den Vertretern der Arbeiter und der sonstigen Interessengruppen. Das Ministerium, in diesem Falle das Reichsarbeitsministerium, ist an die Stellungnahme, die Begutachtung oder Beschlüsse dieser Kreise nicht gebunden. Daher ermöglicht auch diese Unabhängigkeit, zu zeigen, wie weit das Reichsarbeitsministerium gewillt ist, wirklichen Arbeiterschutz zu schaffen und jede Verschleppung zu verhindern. Gegen jede andere Behandlung dieser Frage müssen die Arbeiter als die nächstbeteiligten aufs schärfste protestieren! Ueber 50 Jahre warten die Arbeiter des Baugewerbes auf eine reichsgesetzliche Regelung ihres beruflichen Gesundheitsschutzes, deshalb ist es nun endlich Zeit hierzu, ohne Hintertüren mit Offenheit den ersten Willen zu betunden.

G. Heintze.

Aus Unternehmerkreisen.

Der allgemeine bayerische Maleritag, der in Passau stattfand, hatte nach dem darüber veröffentlichten Bericht einen sehr guten Besuch aufzuweisen. Mit der Tagung war auch eine Lehringausstellung verbunden. Referate hielten der Verbandsvorsitzende Frl über: 'Was bietet der Verband seinen Mitgliedern?' Herr Blant sprach über: 'Rationelle Betriebsführung im Malergewerbe' und Herr Stolz über: 'Kalkulation für Anstriche von Brücken- und Eisenkonstruktionen'. Am folgenden Tage wurde der bayerische Malermeisterverbandstag abgehalten. Der Vorstand erstattete seinen Tätigkeitsbericht, der allgemeine Zustimmung fand. Dem Gesamtvorstand wurde Entlastung erteilt. Nach längerer Diskussion über die Stellungnahme zu den künftigen Tarifverhandlungen wurde beschlossen: 1. Bei künftigen Tarifverhandlungen ist ein geschulter Tarifpolitiker beizuziehen. 2. Vor solchen Tarifverhandlungen sind die Ortsgruppen und die Kreisverbände rechtzeitig zu verständigen, um Stellung zu nehmen. 3. Die Mitgliedschaft soll nach wie vor beim Reichsbund des deutschen Malergewerbes beibehalten werden. Weiter wurde beschlossen, daß in Zukunft nur beim Haupttariffamt in Berlin über Lohnfragen verhandelt werden soll. Ebenfalls wurde der einstimmige Beschluß gefaßt, daß der am 15. Februar 1922 ablaufende Reichstarif wieder erneuert werden soll. Als Mindestlohn an Prüfungsgebühren für Farbstoffe, Bindemittel usw. sollen künftig von der Materialprüfungskommission 300 M. für Werkzeuge 100 M. erhoben werden. In die Verbandsleitung wurden als präsidierender Vorsitzender Herr Frl, als geschäftsführender Vorsitzender Herr Sommel und als Hauptkassierer Herr Meier wiedergewählt.

Gewerkschaftliches.

Der große Kampf im Berliner Holzgewerbe ist nach achtwöchiger Dauer mit einem Sieg der Holzarbeiter beendet worden. Die Unternehmer haben den Reichsmanteltarif anerkannt.

Die Einführung drei neuer Beitragsklassen in Höhe von 6, 7 und 8 M. die Woche und eine entsprechende Erhöhung der Unterstützungssätze einstimmig eine Konferenz des Holzarbeiterverbandes mit den Gauleitern und dem Ausschusse. Vom 28. bis 29. Oktober sollen die Mitglieder in einer Urabstimmung darüber entscheiden.

Der Deutsche Tabakarbeiterverband hat im Jahre 1920 die Mitgliederzahl von 100 000 überschritten, ist also gleichfalls in die Reihe der gewerkschaftlichen Großmächte eingetreten. Die Mitgliederzahl stieg von 79 219 im Jahre 1919 auf 113 267 im Jahre 1920; darunter allein 88 918 weibliche Mitglieder. Der Gesamteinnahme des Verbandes von 6 590 981 M. steht eine Ausgabe von 2 616 534 M. gegenüber, so daß die Hauptkasse einen Vermögensbestand von 3 974 396 M. aufweist. Selbstverständlich ist mit dem erfreulichen Aufstieg des Verbandes auch sein Einfluß auf die Gestaltung der Lohn- und Arbeitsverhältnisse gestiegen. Mit Ausnahme der Fermentationsbranche sind jetzt in allen Gruppen der Tabakindustrie Tarifverträge auf zentraler Grundlage nach Ueberwindung vielfacher Hindernisse durchgeführt worden. Einer Erhöhung der Beiträge zur Stärkung des Kampffonds haben die Mitglieder mit großer Mehrheit zugestimmt. Wer so rückblickend das Ergebnis des Jahres 1920 betrachtet, muß zu dem Resultat kommen, daß der Deutsche Tabakarbeiterverband und mit ihm die Tabakarbeiter wieder ein gut Stück vorwärtsgekommen sind. Notwendig ist aber, daß auch in Zukunft die Tabakarbeiter ihrer Organisation die Treue halten und ihr ständig neue Mitglieder zuführen. Eine große Arbeit steht noch bevor. Einmal muß die Leuerung durch Lohnerhöhungen ausgeglichen und dann müssen die Tabaksteuerpläne des Reichsfinanzministeriums abgelehrt werden. Nur wenn die Tabakarbeiter zusammenstehen, wird es gelingen, der Schwierigkeiten Herr zu werden.

Sozialpolitisches.

Gegen und Fluch der Valutaentwertung. In dem durch die Wirtschaftskrise am argsten betroffenen Lande, in England, versuchen die Industriellen ihre gute Valuta und preisen die Deutschen wegen ihres entwerteten Papiergeldes glücklich, da dieses ihnen die Ausfuhr und die Konkurrenz mit fremden Ländern ermöglicht. Die Länder mit entwerteter Valuta können sich demgegenüber auf die teuer bezahlten ausländischen Rohstoffe und Lebensmittel berufen, ferner auf die Abperrungsmaßnahmen, Hochschutzzölle, Antidumping-

gesetz der durch die Konkurrenz betroffenen feindlich gefinneten Konkurrenzländer und endlich auf die infolge der Geldinflation im Inland entstandene unerträgliche Leuerung der Lebenskosten. Der amtliche Bericht über die Lage der amerikanischen Volkswirtschaft sucht dagegen den Beweis zu erbringen, daß die Valutaunterschiede in dem Produktionsprozess eines jeden Landes durch die Regelung der Produktionskosten im voraus ausgeglichen werden. Wie dem auch sei, eins steht fest: daß die Schwankungen der Valuta und die dadurch entstehende Unsicherheit lähmend auf der ganzen Weltwirtschaft lastet. Und die englische Wirtschaftszeitung 'Economist' behält ebenfalls recht, wenn sie sagt: 'Man spricht zu viel über die Entwertung der Valuten und zu wenig über die Wirkstände, die dazu führten, wie Abperrungsmaßnahmen, militärische Sanktionen und ähnliche Dummheiten.'

Der Reichstagsausschuß für Wohnungswesen befaßte sich mit dem Gesetz über die Erhebung einer Abgabe zur Förderung des Wohnungsbaues vom 28. Juni 1921 und kam zu einer Entschlieung, die Reichsregierung zu ersuchen, anzustreben, daß in den Jahren 1922/23 mindestens je 200 000 Wohnungen erbaut werden, wobei zur Deckung der unrentierlichen Baukosten in den Jahren 1922 und 1923 von den Ländern und Gemeinden mindestens je 6 Milliarden Mark zur Verfügung zu stellen seien. Zu diesem Zwecke soll das Wohnungsabgabegesetz weiter ausgebaut werden. Angenommen würde ferner ein Antrag, wonach der Wohnungsaussschuß der Reichsregierung empfiehlt, weitere Einnahmen für den Wohnungsbau durch Leistungen der Industrie und Landwirtschaft zu erschließen. Eine wesentliche Aenderung der Vorlage trat ferner darin ein, daß nicht, wie vorgesehen, neben der gemeinschaftlichen Verwendung der Mittel zu 25 % eine privatwirtschaftliche Verwendbarkeit vorgesehen wird. Es wurde beschlossen, daß ohne Einschränkung die von der Allgemeinheit aufgebrauchten Baumittel gemeinwirtschaftlich tätigen Baugenossenschaften, Siedlungsgenossenschaften und Gemeinden zuzuführen sind. Ferner wurde eine Reihe von Bestimmungen angenommen, die der Befehung der Bautätigkeit dienen sollen. - Der Ausschuß nahm alsdann noch zwei weitere Anträge an: 1. ein Ausgleich zwischen den Mieten in alten und neuen Wohnungen ist alsbald herbeizuführen; 2. die Wohnungsluzsteuer muß seitens der Gemeinden und gemeinnützigen Verbände zur Förderung des Kleinwohnungsbaues verwendet werden.

Kosten des Nahrungsmittelaufwandes. Die im Großhandel beobachtete Steigerung der Preise prägt sich nunmehr auch im Kleinhandel deutlicher aus. Die zunehmende Verteuerung kommt besonders scharf in der Lebensmittelpreisstatistik zum Ausdruck. Die von Richard Calwer auf Grund der Berichte von rund 200 Plätzen berechnete Indexziffer, die den Nahrungsmittelaufwand einer vierköpfigen Familie, Eltern und 2 Kinder, pro Woche in Mark angibt, zeigte nach den monatlichen Uebersichten über Lebensmittelpreise in den Monaten April bis September folgende Bewegung:

Table with 2 columns: Month and Cost in Mark. April: 851,27; Mai: 858,14; Juni: 851,55; Juli: 859,04; August: 859,96; September: 899,59.

Im Vergleich zum September 1920 ergibt sich eine Steigerung der Kosten des Nahrungsmittelaufwandes um 125,64 M pro Woche. Für September 1919 berechnete sich die Indexziffer auf 95,67 M. Im Vergleich zur Vorkriegszeit (September 1913 = 25,78 M) haben sich die Kosten des Nahrungsmittelaufwandes etwa auf das Sechsfache erhöht.

Vom Ausland.

Die Internationalen Berufssekretariate, die dem Internationalen Gewerkschaftsbund Amsterdam angegeschlossen sind, zählen nach einer von diesem veröffentlichten Uebersicht 22 182 913 Mitglieder. Sie verteilen sich auf die einzelnen Berufssekretariate wie folgt:

Metallarbeiter 4 600 000, Transportarbeiter 2 713 408, Bergarbeiter 2 614 215, Fabrikarbeiter 2 409 300, Landarbeiter 2 097 038, Textilarbeiter 1 604 000, Privatangestellte 843 000, Bauarbeiter 804 194, Holzarbeiter 800 000, Schneider 590 500, Post-, Telegraphen- und Telephonangestellte 522 250, Öffentliche Betriebe 473 142, Lederarbeiter 348 507, Lebens- und Genussmittel 306 300, Buchbinder 261 208, Raffeehaus- und Hotelangestellte 245 950, Steinarbeiter 182 000, Buchdrucker 160 000, Tabakarbeiter 162 300, Glasarbeiter 147 500, Zimmerer 92 462, Maler 83 383, Gutmacher 46 359, Lithographen 40 698, Diamantenarbeiter 24 500, Friseurgehilfen 18 500, Kürschner 14 588, Köpfer 12 136, insgesamt 22 182 913 Mitglieder.

Die für die Lederarbeiter angegebene Zahl umfaßt auch die Berufssekretariate der Schuh- und Lederarbeiter, Gerber und Sattler, die auf ihrem diesjährigen internationalen Kongreß beschlossen, eine gemeinsame Internationale zu gründen.

Von der bei den Köpfern angegebenen Zahl ist zu bemerken, daß sie sich nur auf Deutschland, Dänemark und Schweden bezieht. Ueber die Mitgliederzahl der andern Länder liegen keine Angaben vor.

Der Kongreß der englischen Gewerkschaften in Cardiff. Der englische Gewerkschaftskongreß, der gegenwärtig 6 1/2 Millionen Arbeiter vertritt, besitzt im sogenannten 'parlamentarischen Komitee' ein ständiges Vollzugsorgan. Das parlamentarische Komitee mußte sich in den letzten Jahren neben den Arbeiterfragen, die sich auf politischem Gebiet bewegten, immer mehr mit rein industriellen Fragen beschäftigen. Besonders die Zusammenschlußbewegungen der verbandten Gewerkschaften sowie die Gegenätze der Berufs- und Industrieverbände gaben ihm viel zu schaffen. Diesen Aufgaben war es aber infolge seiner Zusammenziehung nicht gewachsen. Der Cardiff-Kongreß, der, in der Zeit der industriellen Depression stehend, in den aktuellen wirtschaftlichen und sozialen Fragen nur wenig zu sagen vermochte, widmete sich der Neuorganisation der englischen Gewerkschaftsbewegung. In dieser Arbeit ist denn auch seine Bedeutung zu erblicken; die bürgerliche Zeitschrift 'Economist'

behauptet, daß die Annahme der neuen Organisation eine ganz neue Phase der Geschichte der englischen Arbeiterbewegung eröffnete. An Stelle des parlamentarischen Komitees ist ein aus 82 Mitgliedern bestehender Generalrat (General Council) getreten, der die Vertreter aller wichtigen Industriezweige umfaßt. Der neue Generalrat bildet zusammen mit dem Vollzugsausschuß der Arbeiterpartei (Labor Party) und mit der parlamentarischen Gruppe der Arbeiterpartei eine Arbeitsgemeinschaft (Joined Committee), die den Zweck verfolgt, die politischen und industriellen Seiten der Arbeiterbewegung in Einklang zu bringen. - Auf dem Kongreß wurden einige wichtige Ausschüsse eingesetzt für statistische Erhebungen, Rechtsfragen und internationale Angelegenheiten. Die Ausschüsse stehen unter der gemeinsamen Kontrolle des Generalrats und des Vollzugsrats der Arbeiterpartei (Labor Party). Der weitere, neben der Neuorganisation wichtigste Teil der Kongreßarbeit waren den Fragen des Bildungswesens der Gewerkschaftsmitglieder gewidmet.

Die Dritte Internationale Arbeitskonferenz beginnt am 26. Oktober in Genf mit folgender Tagesordnung: 1. Reform der Zusammenziehung des Verwaltungsrates des Internationalen Arbeitsamtes. 2. Anwendung des Washingtoner Beschlusses, betreffend die Regelung der Arbeitszeit in der Landwirtschaft. 3. Anwendung der Washingtoner Beschlüsse auf die landwirtschaftliche Arbeit: a) Maßnahmen zur Verhütung der Arbeitslosigkeit und Verminderung ihrer Folgen, b) Frauen- und Kinderschutz. 4. Besondere Schutzmaßnahmen für die landwirtschaftlichen Arbeiter: a) landwirtschaftlicher Fachunterricht, b) Wohnverhältnisse der landwirtschaftlichen Arbeiter, c) Sicherstellung des Vereins- und Koalitionsrechts, d) Schutz gegen Unfall, Krankheit, Invalidität und Alter. 5. Desinfektion der milchbrandhaltigen Wolle. 6. Verbot der Verwendung von Bleiweiß im Malergewerbe. 7. Wschentlicher Ruhetag in Handel und Industrie. 8. a) Verbot der Beschäftigung von Personen unter 18 Jahren in Kohlenbuntern und Heizanlagen, b) obligatorische ärztliche Untersuchung der an Bord von Schiffen beschäftigten Kinder.

LAAB. Gesetzliches Bleiweißverbot in Griechenland. Wie der griechische Wirtschaftsminister dem Internationalen Arbeitsamt in Genf mitteilt, ist soeben ein Gesetz angenommen worden und in Kraft getreten, durch das die Verwendung von Bleiweiß im Malergewerbe gänzlich verboten wird.

Fachtechnisches.

Materialpreise pro Kilogramm.

Table with 3 columns: Material, Mitte Dez. 1920, Mitte August 1921, Mitte Okt. 1921. Lists prices for various materials like Leinöl, Terpentinöl, etc.

Einladung zur Subskription. Die Deutsche Gesellschaft für rationelle Malverfahren in München beabsichtigt, die Forscherarbeit ihres Mitgliedes, Professor Dr. Cibner, des bekannten Vorstandes der Versuchsanstalt für Maltechnik an der Technischen Hochschule München, der Allgemeinheit zugänglich zu machen und sie glaubt damit der Sache der Maltechnik, der Farben- und Werkstoffkunde und somit sowohl der wissenschaftlichen Forschung als auch der technischen Anwendung einen großen Dienst zu erweisen. Die Wichtigkeit der Arbeiten Professor Cibners braucht nicht besonders betont zu werden. Der Fachkenner schätzt die Bedeutung einer wissenschaftlichen Begründung rationaler Malverfahren richtig ein, in ihrer außerordentlichen Tragweite für die Kunst, für das Handwerk, für die Industrie. Die Deutsche Gesellschaft erläßt daher eine Subskription, um die Herausgabe des bedeutamen Werkes sichern zu können. Das Werk führt den Titel: 'Fette, Öle, Leinölerfäße und Delfarben.' Das Buch wird zahlreiche Abbildungen, Tabellen usw. enthalten und kann zu einem ermäßigten Subskriptionspreis von etwa 60 M abgegeben werden. Die Einwendungen müssen tunlichst sofort erfolgen, damit ein Ueberblick gewonnen werden kann. Im Oktober 1921 wird die Subskription geschlossen.

Ueber Zweck und Inhalt des Buches äußert sich Herr Professor Cibner wie folgt: Ausgehend von der Tatsache, daß Zusammenziehung und Trodenvorgang der fetten Öle noch nicht hinreichend erforscht sind, um der Delfarben-technik die notwendigen Unterlagen zu schaffen, behandelt das Buch im ersten Teil die Entwicklung der wissenschaftlichen Forschung auf diesem Gebiete und die Ergebnisse der Arbeiten der Versuchsanstalt hierüber. Im zweiten Teil werden auf Grund derselben die Ursachen und Verfallsercheinungen an Arbeiten der handwerklichen und künstlerischen Delfarben-technik ermittelt und Verhütungsvorschriften gemacht.

Das Buch ist zunächst als Hilfsmittel für weitere Forschung über Fette, Öle, Lacke und Delfarben, dann für Untersuchungsanstalten, Del-, Lack- und Farbenfabriken, sowie für Unterrichtsanstalten gedacht. Es wendet sich aber auch an Handwerker, Kunst- und Bilderverpfleger und behandelt diese Verwendungsgebiete möglichst gleichartig. Besondere Rücksicht ist auf die Frage der Leinölerfäße genommen. Als Grundlage für ihre praktische Lösung wird die weitere wissenschaftliche Erforschung des Gebietes der Fette, Öle und Garge betrachtet.

Aus dem Inhalt: Erster Teil: Zur Zusammenziehung und Konstitution fette Öle. Leinölerformel. Zum Trodenvorgang. Ueber öleigene Ueberträger (Autokatalysatoren). Das Troden im Dunkeln. Wirkung des Glycerins beim Troden. Durchtroden und Wiederertweichen. Das

